| Anlage 2: Schutzmaßnahmen zum Gefahrstoff:(Gefahrstoff hier eintragen)  |         |                  |   |         |                  |  |         |                  |
|---|---------|------------------|---|---------|------------------|--|---------|------------------|
| geringe Gefährdung (§ 8 Allgemeine Schutzmaßnahmen)   |         |                  | erhöhte Gefährdung (§ 9 Zusätzliche Schutzmaßnahmen ergänzend zu § 8)   |         |                  |  |         |                  |
| Schutzmaßnahmen   | erfüllt | nicht<br>erfüllt | Schutzmaßnahmen   | erfüllt | nicht<br>erfüllt | Schutzmaßnahmen  | erfüllt | nicht<br>erfüllt |
| Gestaltung des Arbeitsplatzes und Arbeitsorganisation   |         |                  | Substitution des Gefahrstoffes (Ist kein Ersatz des Gefahrstoffes möglich, dann sind die nachfolgen-  | ]       |                  | Exposition und Gefährdung des Be-<br>schäftigten sind so weit wie möglich zu<br>verringern, insbesondere bei Über-<br>schreitung der AGW   |         |                  |
| Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel   |         |                  | den Schutzmaßnahmen in der Reihenfolge zu befolgen.)  |         | Ш                |  |         | Ш                |
| Anwendung geeigneter Wartungsverfahren  |         |                  | Gestaltung geeigneter Verfahren und Verwendung geeigneter Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik  |         |                  | Herstellung und Verwendung des<br>Gefahrstoffes in einem geschlossenen<br>System, z. B. durch Verwendung dicht<br>verschließbarer Behälter (Ist dies nicht<br>möglich, dann ist die nachfolgende<br>Schutzmaßnahme zu befolgen.) |         |                  |
| Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten, die dem Gefahrstoff ausgesetzt sind  |         |                  | Kollektive Schutzmaßnahmen, z. B. angemessene<br>Be- und Entlüftung   |         |                  |  |         |                  |
| Begrenzung der Dauer und des Ausmaßes der Exposition  |         |                  | Anwendung persönlicher Schutzausrüstung   |         |                  | Arbeitsbereiche sind nur den Beschäftigten zugänglich, die sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit betreten müssen  |         |                  |
| Angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes   |         |                  | Sachgerechte Aufbewahrung der Schutzausrüstung am dafür vorgesehenen Ort, getrennt von der Straßenkleidung, wenn deren Verunreinigung zu erwarten ist   |         |                  |  |         |                  |
| Begrenzung des Gefahrstoffes auf die zur Tätigkeit am Arbeitsplatz erforderliche Menge  |         |                  |   |         |                  |  |         |                  |
| Sichere Handhabung, Lagerung und Beförderung von<br>Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigem Abfall  |         |                  | Prüfung der Schutzausrüstung vor Gebrauch,<br>Reinigung der Schutzausrüstung nach Gebrauch  |         |                  | unabhängig der §§ 8, 9<br>sind zu prüfen:  |         |                  |
| Kontamination des Arbeitsplatzes so gering wie möglich halten   |         |                  | Schadhafte Schutzausrüstung ausbessern oder austauschen   |         |                  |  |         |                  |
| Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen sind durch den Arbeitgeber mindestens jedes 3. Jahr zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen |         |                  | Ermittlung ob Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) eingehalten sind (Messung z. B. durch akkreditierte Messstelle)  |         |                  | Wurde eine Substitutionsprü-<br>fung vorgenommen?<br>Bei erfolgreicher Prüfung ist der Ge-   |         |                  |
| Gefahrstoff und seine Zubereitung ist identifizierbar   |         |                  | Bei Überschreitung der AGW ist die Exposition des<br>Beschäftigten so weit wie möglich zu verringern,<br>persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu<br>stellen, festzulegen, welche weiteren Maßnahmen<br>zur Einhaltung des AGW durchgeführt werden |         |                  | fahrstoff durch einen nicht gefährlichen<br>Stoff auszutauschen  |         |                  |
| Keine Verwechslung der Gefahrstoffbehälter mit le-<br>bensmittelhaltigen Behältern möglich  |         |                  |   |         |                  | Liegt ein Sicherheitsdatenblatt zum Gefahrstoff vor?   |         |                  |
| Keine Lagerung der Gefahrstoffe in unmittelbarer<br>Nähe von Arzneimitteln, Lebens- und Futtermitteln   |         |                  | Keine Aufnahme von Nahrungs- oder Genussmitteln in gefahrstoffkontaminierten Arbeitsbereichen   |         |                  | Wurde eine Betriebsanweisung zum Gefahrstoff erstellt?  Die Betriebsanweisung muss den Beschäftigten zugänglich sein und dient als Unterweisungsgrundlage  |         | П                |
| Sachgerechte Handhabung, Lagerung, Entsorgung der nicht mehr benötigten Gefahrstoffe  |         |                  | Bei Einzelarbeitsplätzen ggf. angemessene Aufsicht gewährleisten  |         |                  |  |         |                  |